



Bestattungs- und Friedhofreglement

gültig ab 1. Januar 2017

Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 11. November 2009 erlässt die Gemeinde Oberentfelden das nachfolgende

Bestattungs- und Friedhofreglement

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck des Reglements

¹ Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

² Es bezweckt die Regelung aller im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Anordnungen sowie die geordnete Gestaltung und Benützung der Friedhofanlage in der Gemeinde Oberentfelden.

§ 2 Bestattungsamt

Dem Bestattungsamt obliegen:

- Entgegennahme der Todesfallmeldungen,
- Anordnung der für die Bestattung erforderlichen Massnahmen,
- Entgegennahme von schriftlichen Anordnungen betreffend Art und Form der Bestattung und der Abdankungsfeier.

§ 3 Bauverwaltung

Der Bauverwaltung obliegen:

- Betrieb und Unterhalt des Friedhofs,
- Führung des Bestattungsregisters und des Friedhofplans,
- Überwachung der Aufstellung von Grabmälern,
- Sorge für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof.

§ 4 Beschwerde

¹ Gegen Verfügungen der Bauverwaltung und des Bestattungsamts kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Eingabe muss eine Begründung und ein Begehren enthalten.

² Gegen Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen beim Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau Beschwerde erhoben werden. Die Eingabe muss eine Begründung und ein Begehren enthalten.

II BESTATTUNG

§ 5 Anspruch auf Bestattung

¹ Im Friedhof können beigesetzt werden:

- Verstorbene Einwohner von Oberentfelden
- Mit Bewilligung des Gemeinderats:
 - Urnen von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen, die besondere Beziehungen zur Gemeinde Oberentfelden hatten

² Erdbestattungen und Kindergräber von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen sind nicht möglich.

§ 6 Pflicht zur Anmeldung eines Todesfalls

Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist unverzüglich dem Bestattungsamt anzuzeigen.

§ 7 Anordnung und Zeitpunkt der Bestattung

¹ Das Bestattungsamt setzt im Einverständnis mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt und die Bestattungsart fest. Diese kann, ausgenommen an Samstagen, Sonn- und allgemeinen Feiertagen, in der Regel täglich, jedoch nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Umstände, gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes, Ausnahmen bewilligen. In der Regel findet die Abdankungsfeier um 14.00 Uhr statt.

² Erdbestattungen können über die Oster-, Weihnachts- und Neujahrsfesttage ausnahmsweise an Samstagen erfolgen.

§ 8 Überführung der Leiche

Die Überführung der Leiche für die Aufbahrung oder für die Kremation soll aus gesundheitspolizeilichen Gründen möglichst bald erfolgen.

§ 9 Art der Bestattung

Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie der Wunsch des Verstorbenen, in zweiter Linie derjenige der nächsten Angehörigen massgebend. Fehlt eine entsprechende Willensäusserung, so ordnet das Bestattungsamt die Kremation an.

§ 10 Abdankungsfeier

Über die Gestaltung der Abdankungsfeier entscheiden die nächsten Angehörigen des Verstorbenen. Das Bestattungsamt übergibt den Hinterbliebenen die allfällig bei ihm hinterlegten schriftlichen Anordnungen des Verstorbenen.

§ 11 Erdbestattungen

Bei Erdbestattungen wird der Sarg nach Absprache mit den Angehörigen zum Grab geführt und beigesetzt.

§ 12 Totgeburten

Totgeburten werden in der Regel im Spital eingäschert. Auf ausdrücklichen Wunsch können Urnen von Totgeburten im Grab von Angehörigen, wenn deren Ruhezeit noch mindestens zehn Jahre dauert, oder im Falle einer Erdbestattung in einem Kindergrab beigesetzt werden.

§ 13 Kremation

Die bei einer Kremation notwendigen Anordnungen trifft das Bestattungsamt in Verbindung mit dem Krematorium und den Angehörigen.

§ 14 Urnenbeisetzung

¹ Die Urnenbeisetzung auf dem Friedhof ist von den Angehörigen mit dem Pfarramt und dem Bestattungsamt direkt zu regeln.

² Ist weder vom Verstorbenen noch von den Angehörigen über die Art der Beisetzung der Urne verfügt worden, so wird diese im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

§ 15 Kostentragung

¹ Die Grabstelle für Einwohner von Oberentfelden wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

² Der entstehende Aufwand wird den Angehörigen weiterverrechnet.

³ Nicht beanspruchte Leistungen der Gemeinde werden den Angehörigen nicht vergütet. An Beisetzungen von Einwohnern in andern Gemeinden werden keine Beiträge geleistet.

III FRIEDHOF

§ 16 Friedhof

Der Friedhof ist grundsätzlich Bestattungsort für die Einwohner von Oberentfelden. Er soll eine Stätte der Ruhe und Besinnung sein.

§ 17 Grabstätten

Für die Bestattung bestehen folgende Möglichkeiten:

- Reihengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen Erwachsener,
- Reihengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen von Kindern,
- Urnenwand,
- Gemeinschaftsgrab für Urnen.

§ 18 Abmessungen der Grabstätten

Grösse und Anlage der Gräber sowie die Reihenfolge der Beisetzungen werden durch den Friedhofplan bestimmt.

§ 19 Erdbestattungen / Reihengräber

¹ Für die Beisetzung werden je nach Alter der Verstorbenen folgende Art von Reihengräbern zur Verfügung gestellt:

- Reihengräber für Kinder bis und mit 6. Altersjahr
- Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab 7. Altersjahr

² In jedem Reihengrab darf nur eine Erdbestattung erfolgen. Es ist gestattet, während der ersten 10 Jahre des Grabbestandes noch Urnen beizusetzen.

³ Die Kosten für eine allfällige Verlegung dieser später beigesetzten Urnen auf ein anderes bestehendes Grab gehen zu Lasten der Angehörigen.

§ 20 Kindergrab

Auf dem Kindergrab können sowohl Erdbestattungen wie auch Urnenbeisetzungen von Kindern bis und mit 6. Altersjahr erfolgen.

§ 21 Urnengrabstätten

Für die Beisetzung von Urnen stehen folgende Grabanlagen zur Verfügung:

¹ Reihengräber für Urnen. Es ist gestattet, während der ersten 10 Jahre des Grabbestandes noch Urnen beizusetzen.

² Urnennischen in Urnenwänden. Es ist gestattet, während der ersten 10 Jahre des Grabbestandes eine weitere Urne beizusetzen.

³ Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Namensnennung.

⁴ Die Kosten für eine allfällige Verlegung von Urnen in ein anderes bestehendes Grab gehen zu Lasten der Angehörigen.

§ 22 Benützungsdauer / Ruhezeit

¹ Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre. Wird einem Grab oder einer Urnennische nachträglich eine Urne beigesetzt, richtet sich die Dauer der Grabesruhe nach der Erstbestattung.

² Die Aufhebung oder Verlegung eines Grabes vor Ablauf der Ruhezeit ist nicht gestattet.

³ Bei einer turnusgemässen Aufhebung eines Grabfeldes werden nicht zerfallene bzw. nicht aufgelöste Urnen angemessen beigesetzt.

§ 23 Räumung von Gräbern und Urnennischen

¹ Die Räumung eines Grabfeldes oder einer Urnennische wird mindestens drei Monate vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Oberentfelden publiziert. Den Angehörigen wird dabei eine Frist für die Wegnahme von Grabmälern, Urnen und Pflanzen gesetzt.

² Nach Ablauf dieser Frist fällt das Verfügungsrecht über verbliebene Gegenstände ohne Entschädigungspflicht an die Gemeinde.

³ Finden sich beim Öffnen eines Grabes Reste von früher Bestatteten, sind diese an der Sohle des neuen Grabes beizusetzen.

§ 24 Exhumierung

Exhumierungen sind nur in Ausnahmefällen gestattet:

- auf Anordnung einer Untersuchungsbehörde gemäss den geltenden strafprozessualen Vorschriften,
- in anderen Fällen auf Anordnung der Staatsanwaltschaft gemäss den Vorschriften der kantonalen Bestattungsverordnung.

IV GRABDENKMAL

§ 25 Einheitliches Grabkreuz

Jedes neue Grab erhält ein von der Gemeinde geliefertes einheitliches Grabkreuz mit Vorname, Nachname, Allianzname, Geburts- und Todesjahr des Bestatteten bis zum Zeitpunkt, da es durch ein anderes Grabzeichen ersetzt wird. Das Grabkreuz ist spätestens zwei Jahre nach Beisetzung durch ein definitives Grabdenkmal zu ersetzen.

§ 26 Allgemeines

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben enthalten kann. Es soll sich gut in das Gesamtbild des Friedhofs und des entsprechenden Grabfeldes einfügen. Grabmale sowie deren Inschriften müssen den guten Sitten, der gegenseitigen Toleranz und dem gegenseitigen Respekt entsprechen.

§ 27 Bewilligungspflicht

Die Errichtung neuer sowie die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig.

§ 28 Gesuch

Das Gesuch muss eine Zeichnung des Grabdenkmals im Massstab 1:10 mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht enthalten, wobei das Schriftbild mit vollem Text und allfälligen bildhauerischen Arbeiten genau einzutragen sind. Bewilligungsinstanz ist die Bauverwaltung.

§ 29 Zuwiderhandlung

Grabzeichen, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können sie auf Kosten des Auftraggebers oder des Erstellers entfernt werden.

§ 30 Werkstoffe

Als Werkstoff können Holz, Metall sowie alle Natursteine verwendet werden.

§ 31 Abmessungen der Grabdenkmäler

Bei den nachstehend aufgeführten Massen handelt es sich um Minimal- und Maximalangaben.

| Erdbestattungen | Max. Höhe cm | Max. Tiefe cm | Max. Breite cm | Min. Dicke cm |
|--------------------------|---------------------|----------------------|-----------------------|----------------------|
| a) Erwachsene | | | | |
| - stehend | 110 | | 60 | 14 |
| - liegend | | 60 | 45 | 8 |
| b) Kinder | | | | |
| - stehend | 80 | | 45 | 12 |
| - liegend | | 40 | 35 | 5 |
| Urnenbestattungen | | | | |
| - stehend | 100 | | 55 | 14 |
| - liegend | | 50 | 40 | 8 |

Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes müssen hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden. Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein. Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.

§ 32 Ausnahmen

Die Bauverwaltung kann Abweichungen von den Rahmenbestimmungen der §§ 30 und 31 bewilligen, sofern gestalterische Gründe es rechtfertigen bzw. erfordern und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt wird.

§ 33 Zeitpunkt der Errichtung

Grabdenkmäler können auf Sargreihengräbern erst errichtet werden, wenn seit der Bestattung mindestens neun Monate vergangen sind. Auf Urnengräbern dürfen Grabdenkmäler unmittelbar nach der Bestattung errichtet werden.

§ 34 Arbeiten im Friedhof

Transport und Aufstellung der Grabdenkmäler im Friedhof sowie an bestehenden Grabdenkmälern vorzunehmende Verrichtungen grösseren Ausmasses sind der Bauverwaltung rechtzeitig anzuzeigen. Solche Arbeiten dürfen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie während einer Abdankung nicht ausgeführt werden.

§ 35 Instandhaltung

Für die Instandhaltung der Grabmäler sind grundsätzlich die Angehörigen verantwortlich. Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler müssen auf Weisung der Bauverwaltung in der angesetzten Frist wieder instandgestellt werden. Nach ungenütztem Ablauf dieser Frist kann die Bauverwaltung die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen anordnen.

§ 36 Entfernung bestehender Grabmäler

Die Entfernung bestehender Grabmäler vor Ablauf der Grabruhefrist ist nicht gestattet.

§ 37 Urnenwand und Gemeinschaftsgrab; Nischenplatte und Namensplatte

Die Gestaltung der Nischenplatte und der Namensplatte beschränkt sich auf eine einheitliche Gravur von Vorname, Familienname, Allianzname, Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen. Die Kosten, inklusive Transport und Versetzen der Platte, tragen die Angehörigen.

V BEPFLANZUNG DER GRÄBER

§ 38 Kranzständer

Bei Bestattungen stellt die Gemeinde Kranzständer zur Verfügung.

§ 39 Anpflanzung und Unterhalt

Das Anpflanzen und die Pflege des Grabschmucks ist Sache der Angehörigen. Angehörige, welche das Grab nicht selber bepflanzen wollen, können durch eine vom Gemeinderat festzusetzende pauschale Abgeltung die Unterhaltungspflicht an die Gemeinde abtreten.

§ 40 Art der Anpflanzung

Die Grabbeepflanzung ist niedrig zu halten. Als Dauerbeepflanzung werden einheimische Pflanzen empfohlen. Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberfelder stören, sind nicht gestattet.

§ 41 Pflege des Grabschmucks

Pflanzen, welche die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind von den Angehörigen zurückzuschneiden oder zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb einer von der Bauverwaltung angesetzten Frist, so wird die Arbeit, unter Rechnungsstellung an die Angehörigen, durch die Bauverwaltung ausgeführt.

§ 42 Urnenwand, Gemeinschaftsgrab: Blumenablage

Die Umgebung der Urnenwand und des Gemeinschaftsgrabs wird durch den Friedhofgärtner gepflegt. Für Blumenschmuck stehen dafür vorgesehene Flächen zur Verfügung. Das Aufhängen von Pflanzen und andern Gegenständen an der Urnenwand bzw. Urnennischenplatten ist untersagt. Die Bauverwaltung ist berechtigt, verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen, unpassende oder zerbrochene Gefäße, sowie an der Urnenwand aufgehängte Pflanzen und Gegenstände zu entfernen.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 43 Gebühren

Die von den Angehörigen zu bezahlenden Gebühren und Kostenanteile sind in einem Anhang festgelegt. Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Ansätze veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 44 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder andern Gegenständen angerichtet werden.

§ 45 Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei andern Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort der Bauverwaltung zu melden.

§ 46 Strafbestimmungen

Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements werden durch den Gemeinderat geahndet, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zutreffen.

§ 47 Härtefälle

Der Gemeinderat behält sich vor, in ausserordentlichen Härtefällen Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieses Reglements zu gestatten und in Fällen, in denen die Bestimmungen unzureichend sind, entsprechende Anordnungen zu treffen.

§ 48 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen, mit den neuen Vorschriften in Widerspruch stehenden Erlasse. Das bisherige Reglement vom 10. Dezember 1993 wird mitsamt Gebührentarif aufgehoben.

(Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. Mai 2016)

**Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Oberentfelden
(gültig ab 1. Januar 2017)**

Gebührentarif

| 1. Grabplatzgebühren | Einwohner | Auswärtige |
|---|------------------|-------------------|
| 1.1 Erdbestattungsgrab | Fr. 0.00 | nicht möglich |
| 1.2 Kindergrab | Fr. 0.00 | nicht möglich |
| 1.3 Urnengrab | Fr. 0.00 | Fr. 1'000.00 |
| 1.4 Urne in bestehendes Grab | Fr. 0.00 | Fr. 300.00 |
| 1.5 Gemeinschaftsgrab | Fr. 0.00 | Fr. 500.00 |
| 1.6 Urnenwandgrab | | |
| - Einzelnische | Fr. 0.00 | Fr. 1'000.00 |
| - Doppelnische | Fr. 0.00 | Fr. 2'000.00 |
| 1. Beisetzung | | Fr. 1'500.00 |
| 2. Beisetzung | | Fr. 500.00 |
| 2. Friedhofgärtner (Graböffnung, Beisetzung etc.) | | |
| 2.1 Erdbestattung | Fr. 600.00 | nicht möglich |
| 2.2 Kindergrab | Fr. 250.00 | nicht möglich |
| 2.3 Urnenbestattung | Fr. 300.00 | Fr. 500.00 |
| 3. Grabkreuz | Fr. 0.00 | Fr. 100.00 |
| 4. Urnennischenplatte * (ohne Beschriftung) | nach Aufwand | nach Aufwand |
| 5. Kremation und Aufbahrung | nach Aufwand | nach Aufwand |
| 6. Urnenausgrabungen | nach Aufwand | nach Aufwand |
| 7. Umbestattung und Exhumierung | nach Aufwand | nach Aufwand |
| 8. Überführung | | |
| - Bezirk Aarau | nach Aufwand | nach Aufwand |
| - Ausserhalb Bezirk Aarau | nach Aufwand | nach Aufwand |
| 9. Grabunterhalt | | |
| Die Einkaufsbeträge zur Ablösung des Grabunterhalts betragen: | | |
| 9.1 Erdbestattungsgrab | Fr. 9'000.00 | nicht möglich |
| 9.2 Kindergrab | Fr. 4'000.00 | nicht möglich |
| 9.3 Urnengrab | Fr. 6'500.00 | Fr. 6'500.00 |

* gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 12. Februar 2018